

vor das Bekanntmachen und Anbieten der einzelnen Waren-  
gattungen durch Werbung notwendig sein.

Auch die Berufsförderung ist bestrebt, die Uhrmacher,  
die im Lande den Bedarf an Waren zu decken haben, auch  
weiterhin mit Rat und Tat zu unterstützen.

Berufskamerad, wenn Sie nicht wissen, wie Sie am besten  
werben sollen, schreiben Sie immer der

**Berufsförderung des Reichsinnungsverbandes  
des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 35, Potsdamer Str.111**

## Wochenschau der



### Die Kriegswirtschaftsverordnung

Wir weisen auf die Tageszeitungen hin, in denen am  
5. September der Wortlaut der Kriegswirtschaftsverordnung  
veröffentlicht ist. Darin wird ein Kriegszuschlag zur Ein-  
kommensteuer in Höhe von 50% bei Einkommen über 2400 RM  
angeordnet. Der Zuschlag darf nicht mehr als 15% des Ein-  
kommens selbst betragen; Einkommensteuer und der Kriegs-  
zuschlag dürfen zusammen nicht mehr als 65% des Ein-  
kommens betragen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr;  
für 1939 beginnt der Zeitraum mit dem Tage der Verkündung.

Die Arbeitslöhne werden durch die Reichstreuhänder und  
Sonderstreuhänder sofort den durch den Krieg bedingten Ver-  
hältnissen angepaßt und durch Tarifordnungen und sonstige  
Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben geregelt.  
Zuschläge sind für jede Art von Mehrarbeit nicht mehr zu  
zahlen. Vorschriften und Vereinbarungen über Urlaub treten  
vorläufig außer Kraft.

Preise und Entgelte müssen nach den Grundsätzen der  
kriegsverpflichteten Wirtschaft gebildet werden und sind sofort  
zu senken, wenn Ersparnisse an Lohn eintreten oder die Ge-  
stehungskosten von Vorstufen gesenkt werden.

Ergänzungsverordnungen sind noch zu erwarten. Wir  
werden sofort nach Erscheinen berichten.

### Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer Lohnsteuerzuschlag ab 4. September

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung  
vom 4. September 1939 die ersten Durchführungsbestimmungen  
über die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer  
herausgegeben.

#### Lohnempfänger

Bei den Arbeitnehmern ist von den laufenden Arbeits-  
löhnen, die für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden,  
der nach dem 4. September 1939 endet, neben der Lohnsteuer  
ein Zuschlag in Höhe von 50% der Lohnsteuer einzubehalten  
und mit den Lohnsteuerbeträgen zusammen abzuführen.

Beispiel: Verheirateter Gehilfe mit einem  
minderjährigen Kind und einem Wochenbruttolohn  
von 60,— RM,  
hierauf Lohnsteuer laut Tabelle 2,52 RM,  
Kriegszuschlag 50% der Lohnsteuer 1,26 RM.

Der Zuschlag unterbleibt, wenn der Arbeitslohn 234 RM  
monatlich, 54 RM wöchentlich, 9 RM täglich oder 4,50 RM halb-  
täglich nicht übersteigt. Die vorstehenden Freigrenzen erhöhen  
sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuer-  
frei vermerkt sind.

In Grenzfällen ist der Kriegszuschlag so zu bemessen,  
daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn in Höhe der eben-  
genannten Freigrenzen verbleibt.

Beispiel: Lediger Gehilfe mit einem Wochen-  
bruttolohn von 55,— RM,  
hierauf Lohnsteuer laut Tabelle 6,24 RM,

Kriegszuschlag: an sich 50% von 6,24 RM  
= 3,12 RM. Da bei einer Kürzung des Zuschlages  
vom Bruttolohn = 55,— RM minus 3,12 RM nur  
51,88 RM verbleiben und nach der eben an-  
geführten Bestimmung der Betrag von 54,— RM  
wöchentlich nicht unterschritten werden darf, sind  
als Kriegszuschlag abzuziehen 1,— RM.

Der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ist in den Lohnbüchern  
gesondert zu vermerken; desgleichen muß er in den monat-  
lichen oder vierteljährlichen Lohnsteueranmeldungen gesondert  
aufgeführt werden.

#### Veranlagte Steuerpflichtige

Bei den veranlagten Steuerpflichtigen, also den Gewerbe-  
treibenden usw., wird der Kriegszuschlag bei der Einkommen-  
steuerveranlagung für 1939, die im Jahre 1940 erfolgt, end-

gültig festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe dieses Steuerbescheids  
sind Vorauszahlungen zu leisten, und zwar in Höhe von je  
einem Achtel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer.

Die Vorauszahlungsbeträge sind mit den Einkommen-  
steuervorauszahlungen zusammen am 10. März, 10. Juni, 10. Sep-  
tember und 10. Dezember zu entrichten.

Für das Kalenderjahr 1939 als Übergangszeit sind zwei  
Vorauszahlungen abzuführen, und zwar am 10. Oktober  
und 10. Dezember 1939. Sie betragen je ein Zwölftel der zu-  
letzt veranlagten Einkommensteuer.

Beispiel: Einkommensteuer laut dem Steuer-  
bescheid 1938 940,— RM,  
als Kriegszuschlag müssen am 10. Oktober und  
10. Dezember 1939 je ein Zwölftel von 940,— RM = 78,30 RM  
entrichtet werden.

Sind die Einkommensteuervorauszahlungen für 1939 auf  
Grund der §§ 36 und 37 EinkStG. herauf- oder herabgesetzt  
worden, so erhöhen bzw. vermindern sich die zu leistenden  
Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag entsprechend.

Beispiel: Ein seit mehr als fünf Jahren kinderlos ver-  
heirateter Uhrmachermeister ist für 1938 zu einer Einkommen-  
steuer von 790 RM veranlagt worden. Da er für 1939 in die  
Steuergruppe II fällt, in welcher bei dem gleichen Einkommen  
der Jahressteuersatz 1106 RM beträgt, hat das Finanzamt die  
Vorauszahlungen für 1939 auf vierteljährlich 276 RM fest-  
gesetzt. In diesem Falle sind die Vorauszahlungen auf den  
Kriegszuschlag nicht mit je einem Zwölftel von 790 RM, sondern  
mit je einen Zwölftel von  $4 \times 276 \text{ RM} = 1104 \text{ RM} = 92 \text{ RM}$  ab-  
zuführen.

### Bewirtschaftungsmaßnahmen für alle Metalle

Der Reichsanzeiger Nr. 204 vom 3. September veröffentlicht  
die Anordnungen M 1 und M 2, mit denen außer Blei und Kupfer  
auch die Kupferlegierungen sowie Aluminium und Magnesium  
erfaßt werden.

Die Anordnung M 1 bedeutet einen neuen Abschnitt des  
Verbrauchs. Es wird eine neue Erhebung des Bestandes vor-  
genommen, ferner wird die Reihenfolge der Dringlichkeits-  
bescheinigungen bestimmt. Bei den für uns wichtigen Kupfer-  
legierungen sind aufgeführt: Messing- und Tombaklegierungen,  
Rotgüßlegierungen, Bronzelegierungen, Neusilberlegierungen,  
Kupfer-Nickel-Legierungen.

Die Anordnung M 2 überträgt die Verteilung von Aluminium  
und Magnesium der Wirtschaftsgruppe Metallindustrie, die auch  
Bestimmungen über die Verarbeitung erlassen kann.

(VI 1/2547)

### Bedarfsscheine für Roh- und Allmaterial

werden von den Kleinverbrauchern im Handwerk bei der zu-  
ständigen Handwerkskammer verlangt. Sind bisher die Anträge  
an andere Stellen geleitet worden, so ist dies beizubehalten.  
Kleinverbraucher sind solche Betriebe, deren durchschnittlicher  
Monatsbedarf an Rohmaterial und Allmaterial zusammen nicht  
mehr als insgesamt 50 kg Antimon, 400 kg Blei, 50 kg Kadmium,  
50 kg Kobalt, 400 kg Kupfer, 400 kg Kupferlegierungen, 50 kg  
Nickel, 34,5 kg Quecksilber, 400 kg Zink, 50 kg Zinn, nicht  
legiert, 200 kg in den übrigen Zinnmetallklassen beträgt.

(VI 1/2526)

### Der Danziger Gulden

wird — obgleich der Devisenkurs nur 0,47 RM betrug — zum  
Kurs von 0,70 RM umgerechnet, um den Danziger Sparern und  
Lohnempfängern den Wert ihres Einkommens zu erhalten.

(VI 1/2548)



Reichsinnungsverbands-  
Zeitschriften

Verantwortlich:

Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

### Belr.: Zwischenprüfung 1939/40

Die Zwischenprüfungen des Uhrmacherhandwerks für das  
Jahr 1939/40 werden verschoben. (VII/2077)

### Belr.: Buchführungslehrgänge im Sudetenland

Die angesehten Buchführungslehrgänge im Sudetenland  
werden aufgehoben. Nähere Anweisungen folgen später.  
(VII/2078)

### Belr.: Ausspielen von Uhren

In der Tagespresse vom 28. Mai 1939 wurde der Erlaß des  
Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über das  
Ausspielen von Gegenständen auf Volksfesten bekanntgegeben.  
In dem Erlaß wurde hervorgehoben, daß alle Gegenstände nicht  
ausgespielt werden dürfen, die von dem Gewerbebetrieb im